

Gericht Bosnien und Herzegowina

Fall Nr. S1 1 K 017791 14 Krž (Ref.: X-KRŽ-07/386)

Verkündet am: 19. Januar 2015

Vor der Gerichtskammer bestehend aus: Richter Redžib Begić, als Vorsitzender der Kammer

Richter Dragomir Vukoje, als Kammermitglied,

Richter Tihomir Lukes, als Kammermitglied

Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina

gegen

Milorad Trbić

Sarajevo, 19. Januar 2015

Im Namen von Bosnien und Herzegowina

Das Gericht Bosnien und Herzegowina, Abteilung I für Kriegsverbrechen, in der Kammer der Appellationsabteilung, bestehend aus Richter Redžib Begić als Vorsitzender Richter und den Richtern Dragomir Vukoje und Tihomir Lukes als Kammermitglieder, unter Teilnahme der Rechtsberaterin Medina Džerahović als Protokollführerin, hat am 19. Januar 2015 im Strafverfahren gegen Milorad Trbić, der wegen der Straftat des Genozids nach Artikel 171 lit. a), lit. b), lit. c) und lit. d) des StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 desselben Gesetzes verurteilt wurde, in der Folge einer Entscheidung des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina Nr. AP-1240/11 vom 6. November 2014, durch den das Urteil des Gerichtshofs von Bosnien und Herzegowina Nr. X-KRŽ-07/386 vom 21. Oktober 2010 aufgehoben wurde bezogen auf den Teil, der die Anwendung des milderen Strafgesetzbuches betrifft, und im Anschluss an eine öffentliche Sitzung der Appellationskammer, in der der Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Džermin Pašić, der Verurteilte Milorad Trbić und sein Verteidiger, Rechtsanwalt Dalibor Pejaković, anwesend waren, folgendes Urteil gefällt:

Urteil

Das Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina, Nummer X-KRŽ-07/386 vom 21. Oktober 2010 wird in dem Teil abgeändert, der die Anwendung des Strafgesetzbuchs betrifft, und in Bezug auf die Entscheidung über die Sanktion,¹ und demzufolge werden die Handlungen, für die Milorad Trbić durch das erstinstanzliche Urteil für schuldig gesprochen wurde, rechtlich als eine Straftat des Genozids nach Artikel 141 des Strafgesetzbuchs der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien qualifiziert, die aufgrund des Gesetzes über die Anwendung des Strafgesetzbuchs der Republik Bosnien und Herzegowina und des Strafgesetzbuchs der Sozialistischen Föderativen Republik², in Verbindung mit Artikel 22 (Mittäterschaft) des gleichen Gesetzes, übernommen wurde. Für diese Straftat verurteilt ihn diese Kammer auf der Grundlage der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Artikel 33, 38 und 41 StGB SFRJ zu einer Gefängnisstrafe von zwanzig (20) Jahren, wobei auf der Grundlage von Artikel 50 StGB SFRJ die Zeit ab dem 07. April 2005 bis zum 14. Januar 2011, die der Verurteilte in Untersuchungshaft verbracht hat, sowie die Zeit der Verbüßung der Strafe ab 14. Januar 2011 und darüber hinaus die Zeit nach dem rechtskräftigen Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina Nummer: X-KR-07/386, vom 16. Oktober 2009, auf die Strafe angerechnet wird.

Im restlichen Teil bleibt das Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina Nummer: X-KRŽ-07/386 vom 21. Oktober 2010 unverändert.

¹ Anmerkung des Übersetzers: An dieser Stelle spricht das Gericht BiH davon, dass nur „der Teil“ des erstinstanzlichen Urteils (so wie es von der zweiten Instanz aufrechterhalten wurde) verändert wird, der die gesetzliche Urteilsgrundlage und die Strafzumessung betrifft (also nur „den Teil“ der sich mit der Anwendung des – milderen – Strafgesetzbuchs und der Entscheidung über die Strafe befasst). Die Aussage, das Urteil würde nur in einem bestimmten „Teil“ aufgehoben, ist aber so zu verstehen, dass sich nicht nur der Abschnitt über die Strafzumessung neu geschrieben und nicht nur das Strafmaß abgeändert wird, sondern abgeändert wird die gesamte gesetzliche Grundlage des Schuldspruchs. Anstatt eines Schuldspruchs wegen JCE (I) nach Art. 180 Abs. 1 StGB BiH i. V. mit Art. 171(a),(b),(c),(d) StGB BiH wird Trbić nun auf der Basis des Straftatbestandes des Genozids nach Art. 141 StGB SFRJ verurteilt, und zwar als Mittäter nach Art. 22 StGB SFRJ. Damit hat sich der gesamte Tatvorwurf rechtlich verändert, nicht nur die am Ende festgesetzte Strafe, die dann dem milderen Strafrahmen des Art. 141 StGB SFRJ entnommen wird.

² Verordnung mit Gesetzeskraft über die Anwendung des Strafgesetzbuchs der Republik Bosnien und Herzegowina und des Strafgesetzbuchs der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, das als republikanisches Gesetz während der direkten Kriegsgefahr oder während des Kriegszustands angenommen wurde (Amtsblatt der RBIH Nummer 6/92) und das Gesetz über die Bestätigung von Verordnungen mit gesetzlicher Kraft (Amtsblatt der RBIH Nummer 13/94); Im folgenden Text: Übernommenes StGB SFRY.

Begründung

I. Verfahrensgeschichte

1. Mit dem Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina Nummer: X-KR-07/386 vom 16. Oktober 2009 wurde der damalige Angeklagte Milorad Trbić für schuldig befunden, dass er durch die in den Anklagepunkten 1a) - h) des operativen Teils des Urteils detailliert beschriebenen Handlungen die Straftat des Genozids gemäß Artikel 171 StGB BiH begangen hat, lit. a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe und lit. b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe, alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH, und er wurde zu einer langfristigen Freiheitsstrafe von (30) dreißig Jahren verurteilt, und die Zeit, die er in der Untersuchungshaft verbracht hatte, wurde auf die Strafe angerechnet.
2. Gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH ist der Angeklagte in Bezug auf den verurteilenden Teil des Urteils von der Pflicht befreit worden, die Kosten des Strafverfahrens zu erstatten. [Die Kosten] werden aus der Gerichtskasse bezahlt, während die Geschädigten mit ihren eingereichten zivilrechtlichen Ansprüchen und die Geschädigten mit eventuellen zivilrechtlichen Ansprüchen gemäß Artikel 198 Absatz 2 StPO BiH auf eine zivile Schadensersatzklage verwiesen werden.
3. Mit demselben Urteil wurde der Angeklagte von den Vorwürfen freigesprochen, dass er durch die in Anklagepunkten 1, 2 und 3 dieses Teils des Urteils beschriebenen Handlungen die Straftat eines Genozids nach Artikel 171 StGB BiH begangen hat, wobei er Taten gemäß dem genannten Artikel begangen haben soll, nämlich unter lit. a) die Tötung von Mitgliedern der Gruppe, lit. b) die Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe, lit. c) die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, lit. d) die Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, und alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 und Artikel 29 StGB BiH.
4. Gemäß Artikel 189 Absatz 1 der Strafprozessordnung von BiH (StPO BiH) werden die Kosten für Strafverfahren und Pauschalbeträge in Bezug auf den freisprechenden Teil des Urteils aus den Haushaltsmitteln des Gerichts bezahlt und gemäß Artikel 198 Absatz 3 StPO BiH werden die Geschädigten mit eingereichten zivilrechtlichen Ansprüchen und die Geschädigten mit eventuellen zivilrechtlichen Ansprüchen auf eine zivilrechtliche Schadensersatzklage verwiesen.
5. Bei der Entscheidung über die Appellationsrügen des Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft BiH, des damaligen Verteidigers des Angeklagten, des Anwalts Milan D. Trbojević, und der Geschädigten Šuhra Omerović, Nurija Hurić, Mejra Hurić, Naza Hadžić, Mustafa Hadžić, Enver Hadžić und Habib Sinabović hat die Appellationskammer der Abteilung I für Kriegsverbrechen des Gerichts BiH durch Urteil Nummer: X-KRŽ-07/386 vom 21. Oktober 2010 alle Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen und das erstinstanzliche Urteil des Gerichts BiH Nummer: X-KR-07/386 vom 16. Oktober 2009 bestätigt.
6. Auf die Appellation des verurteilten Milorad Trbić hin, vertreten durch Anwalt Milan Trbojević, hat das Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina (Verfassungsgericht BiH) am 6. November 2014 die Entscheidung Nummer AP-1240/11 getroffen, durch die es der betreffenden Appellation teilweise stattgegeben hat, indem es einen Verstoß gegen den Artikel II Absatz 2 der Verfassung von Bosnien und Herzegowina und gegen Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) festgestellt und das Urteil des Gerichtshofs von Bosnien und Herzegowina Nummer: X-KRŽ-07/386 vom 21. Oktober 2010 in dem Teil, der die Anwendung des milderen Strafgesetzbuches betrifft, aufgehoben hat. In seiner Entscheidung hat das Verfassungsgericht BiH festgestellt, dass die Aufhebung des Urteils des Gerichts BiH Nummer: X-KRŽ-07/386 vom 21. Oktober 2010 in dem Teil, wie angegeben, in keiner Weise den Freiheitsentzug des Appellationsführers, seinen Verbleib in Haft berührt, was in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts BiH fällt. Durch die gleiche Entscheidung wurde die Appellation gegen das obengenannte Urteil des Gerichts BiH in Bezug auf Artikel II / 3.e) der Verfassung BiH und Artikel 6 Absatz 1 und 3 lit. a. der EMRK als unbegründet zurückgewiesen.

7. Der Fall wurde an das Gericht BiH zurückverwiesen, das verpflichtet ist, im Eilverfahren eine neue Entscheidung in Bezug auf die Verhängung einer Strafe im Einklang mit dem Artikel II / 2 der Verfassung BiH und Artikel 7 Absatz 1 der EMRK zu treffen, und das Verfassungsgericht BiH innerhalb von 3 (drei) Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung über die zur Umsetzung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen zu informieren.

8. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts BiH Nummer: AP-1240/11 vom 6. November 2014 wurde dem Gericht von Bosnien und Herzegowina am 2. Dezember 2014 übersandt.

9. Gemäß der Verpflichtung, die sich aus der fraglichen Entscheidung ergibt, und mit dem Ziel, sie so schnell wie möglich umzusetzen, hat die Appellationskammer am 19. Januar 2015 eine öffentliche Verhandlung abgehalten, an der der Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Džermin Pašić, der Verurteilte Milorad Trbić und sein Verteidiger, Rechtsanwalt Dalibor Pejaković, teilgenommen haben.

10. Der Staatsanwalt hat betont, dass er alle seine Argumente und Vorschläge aufrechterhält, die er in seiner Appellation gegen das erstinstanzliche Urteil des Gerichts BiH vom 28. Mai 2010 vorgebracht hat.

11. Der Verteidiger des verurteilten Milorad Trbić, Rechtsanwalt Dalibor Pejaković, hat betont, dass er alle Argumenten aus der Appellation aufrechterhält, die durch den Rechtsanwalt Milan Trbojević vom 29. Mai 2010 eingebracht wurden, mit der besonderen Anmerkung, dass der Angeklagte in diesem Stadium des Verfahrens nach der Aufhebung des Urteils immer noch seine Strafe verbüßt, und dass, wenn es eine Möglichkeit gibt, ihn freizulassen, bis die Entscheidung getroffen wird, das Gericht dies tun solle.

12. Der Verurteilte Trbić war mit den Argumenten des Verteidigers einverstanden und fügte hinzu, dass das Gericht sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt habe, da das Gericht im Prozess der Entscheidung nicht unter Druck oder Einfluss stehen dürfe, was nach seiner Ansicht hier nicht eingehalten wurde, und er betont, dass er an keinem der Orte anwesend gewesen wäre, an denen Muslime aus Srebrenica gefangen genommen oder exekutiert worden sind, noch, dass er davon gewusst hätte. Schließlich wies der Verurteilte darauf hin, dass das Gericht BiH ihn in seinem Urteil wegen der schwersten Straftat für schuldig gesprochen hätte, die er nicht begangen habe, und er forderte das Gericht in der Überzeugung seiner Unschuld dazu auf, ihn von den Anklagepunkten in Bezug auf die betreffende Straftat freizusprechen.

II. Verfahrenssituation nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts BiH

13. Die Kammer hält es für notwendig, vor der Begründung der neuen Entscheidung in Bezug auf die Verurteilung gemäß Artikel II Absatz 2 der Verfassung von BiH und Artikel 7 Absatz 1 der EMRK, so wie es in der oben genannten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs von BiH angeordnet wurde, kurz auf die verfahrensrechtliche Situation hinzuweisen, in der sich die [Kammer] nach Aufhebung des Urteils zweiter Instanz des Gerichts von Bosnien und Herzegowina Nummer X-KRŽ-07/386 vom 21. Oktober 2010, insoweit, wie es oben erwähnt wurde, befindet.

14. Das Verfassungsgericht BiH hat nämlich in seiner Entscheidung über die anderen Einwände des Appellationsführers, des Verurteilten Milorad Trbić, ausdrücklich entschieden und in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Einwände des Appellationsführers, mit denen das Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina unter anderem wegen Verstoßes gegen Artikel II/3e) der Verfassung BiH und Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 lit. a) der EMRK angefochten wurde, unbegründet sind. In der Begründung der Entscheidung des Verfassungsgerichts BiH (para. 68) wurde ausdrücklich vermerkt, dass:

„Das Verfassungsgericht stellt fest, dass das Recht des Appellationsführers auf ein faires Verfahren gemäß Artikel II/3e) der Verfassung Bosnien und Herzegowina und gemäß Artikel 6 Absatz 1 und 3 lit. a) der Europäischen Konvention nicht verletzt wurde, da die Umstände des vorliegenden Falles nichts andeuten, was zu der Schlussfolgerung führen könnte, dass das Gericht seine Entscheidung auf Beweise gestützt hat, auf die sie nicht hätte gestützt werden dürfen, oder dass es die Beweise nicht sorgfältig und gewissenhaft ausgewertet hätte, was den festgestellten Sachverhalt in Frage gestellt hätte, und,

schließlich, dass das Gericht seine Entscheidung nicht begründet hätte, d. h. dass das Verfahren als Ganzes nicht gerecht gewesen wäre.“

15. In Anbetracht dieser Argumentation des Verfassungsgerichts BiH ist klar, dass das Verfassungsgericht in Bosnien und Herzegowina in diesem konkreten Fall die Gültigkeit des Urteils zweiter Instanz des Gerichts von Bosnien und Herzegowina insoweit, wie es das erstinstanzliche Urteil aufrechterhält, in Bezug auf das Vorliegen der Straftat und der Schuld des Verurteilten Trbić nicht in Frage gestellt hat.³ Dies ergibt sich aus Paragraph 65 der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs:

„Das Verfassungsgericht ist der Ansicht, dass es zum Schutz der verfassungsmäßigen Rechte des Appellationsführers ausreicht, das angefochtene Urteil der Appellationskammer – Gericht BiH Nummer: X-KRŽ-07/38621 vom 21. Oktober 2010, aufzuheben und die Sache an dieses Gericht zurückzuverweisen, um eine neue Entscheidung in Bezug auf die Strafzumessung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Konvention zu treffen.“

16. In Anbetracht des Vorstehenden befand sich die Kammer der Appellationsabteilung des Gerichts BiH nach Erhalt der Entscheidung des Verfassungsgerichts in einer verfahrensrechtlich nicht geregelten Situation, weil die StPO BiH keine Bestimmungen enthält, die die Möglichkeit vorsehen, ein Urteil zweiter Instanz, durch welches das erstinstanzliche Urteil aufrechterhalten oder abgeändert wird, aufzuheben.⁴ Insbesondere enthält die StPO BiH keine Bestimmungen, die für den Fall, dass das Verfassungsgericht das Urteil in zweiter Instanz in dem Teil, der „die Anwendung des milderen Gesetz“ betrifft, aufhebt, anzuwenden sind, und wenn die Frage der Schuld überhaupt nicht strittig ist. Diese Situation haben wir im konkreten Fall vorliegen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Verfassungsgericht BiH dem Gericht BiH die Anordnung erteilt hat, eine neue Entscheidung in Bezug auf die Strafzumessung im Eilverfahren zu erlassen, hat diese Kammer versucht, den effizientesten Weg zu finden, um in dieser Situation zu handeln.

17. Die Appellationskammer ist der Ansicht, dass es im konkreten Fall aus verfahrensrechtlicher Sicht keine Appellationsrügen gibt, die Gegenstand einer Entscheidung sein könnten, und dass die Appellationsrügen gegen das erstinstanzliche Urteil in der mündlichen Verhandlung dieser Kammer ausschließlich zur Erinnerung an den früheren Verfahrensverlauf erwähnt wurden. Daher hat diese Kammer die Tatsache berücksichtigt, dass das Verfassungsgericht BiH in seiner Entscheidung festgestellt hat, dass die Kammer der Appellationsabteilung des Gerichts BiH in Anwendung des Gesetzes einen Rechtsfehler begangen hat, ohne dass in dem angefochtenen Urteil Verfahrensfehler festgestellt wurden. Genauer gesagt ergibt sich aus der Entscheidung des Verfassungsgerichts BiH, dass es davon überzeugt ist, dass das Gericht erster Instanz des Gerichts BiH den Sachverhalt richtig festgestellt hat, und dass es insoweit bestätigt wurde, d.h. insoweit ist es mit Verkündung des Urteils des Gerichts BiH Nummer: X-KRŽ-07/386 vom 21. Oktober 2010 rechtskräftig geworden, da [das Urteil] in diesem Teil durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts von BiH nicht aufgehoben worden ist.

18. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und der Tatsache, dass es im Gesetz keine strikte gesetzliche Bestimmung für die Art der Situation gibt, die im konkreten Fall aufgetreten ist, stellte die Appellationskammer fest, dass der effizienteste Weg ist, eine neue Entscheidung zu treffen, die den vom Verfassungsgericht festgestellten Verstoß beseitigen soll, [wobei die Feststellung des Verstoßes] für dieses Gerichts bindend ist, und zwar in einem Eilverfahren, wie [in der Entscheidung des Verfassungsgerichts] angeordnet, und das Urteil des Gerichts BiH Nummer X-KRŽ-07/386 vom 21. Oktober 2010 auf die Weise, wie dies im operativen Teil dieses Urteils festgestellt ist, abzuändern.

³ Aus diesem Grund hat der Verfassungsgerichtshof BiH das Urteil des Gerichts BiH Nummer: X-KRŽ- 07/386 vom 21. Oktober 2010 nur in dem Teil, der sich auf die Anwendung eines milderen Strafgesetzes bezieht, aufgehoben.

⁴ Die Bestimmung des Artikels 315 StPO BiH regelt die Voraussetzungen für die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils, wobei nur die Appellationskammer die Verhandlung durchführt.

19. Zur Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichts BiH hat die Appellationskammer des Gerichts BiH [die Entscheidung] aus folgenden, bereits im operativen Teil des Urteils ausgeführten Gründen getroffen.

III. Die Anwendung des Gesetzes

20. Im Verfahren zum Erlass des früheren Urteils, das das Verfassungsgericht BiH später in dem Teil aufgehoben hat, der die Anwendung des milderen Strafgesetzbuchs betrifft, hat die Appellationskammer im vorliegenden Fall die Frage der Anwendung des Strafgesetzbuchs geprüft. Sie kam zu dem Schluss, dass im erstinstanzlichen (angefochtenen) Urteil und nach einer vergleichenden Analyse der Bestimmungen von Artikel 171 StGB BiH und von Artikel 141 des übernommenen StGB SFRY⁵ für die Straftat des Genozids, die in beiden [Gesetzen] normiert ist, richtig festgestellt wurde, dass für den damaligen Angeklagten die Anwendung des StGB BiH, das [erst] nach der Begehung der Straftat, für die der Angeklagte angeklagt wurde, in Kraft trat, [im Vergleich zu] dem übernommenen StGB SFRJ, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Kraft war, günstiger war. In diesem Zusammenhang stellte die Appellationskammer fest, dass die Kammer bei der Entscheidung zu dieser Frage zu Recht festgestellt hat, dass die dem Angeklagten auferlegte Strafe der gesetzlich vorgeschriebenen Höchststrafe entsprach, wobei die Kammer eine detaillierte Argumentation für eine solche Position vorgebracht hat.

21. Die obige Argumentation wird jedoch offensichtlich vom Verfassungsgericht BiH nicht akzeptiert, wie dies in den Randnummern 58 und 63 der Entscheidung ausgeführt ist:

„Unter Berücksichtigung der oben genannten Rechtsprechung weist das Verfassungsgericht darauf hin, dass der Appellationsführer durch das angefochtene Urteil für schuldig befunden und verurteilt wurde, weil er die Straftat des Völkermords gemäß Artikel 171 StGB BiH begangen hat. Das Verfassungsgericht stellt fest, dass die Definition der Straftat des Völkermords nach Artikel 141 StGB SFRJ, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat (1995) anwendbar war, identisch ist mit der Definition des Genozids nach Artikel 171 StGB BiH, das im konkreten Fall rückwirkend angewandt wurde. Aus dem Vorstehenden ergibt sich somit, dass der Appellationsführer einer Straftat für schuldig befunden wurde, *die zum Zeitpunkt der Begehung als solche eine Straftat darstellte* (im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 EMRK) und dass diese Tatsache im Hinblick auf die in Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 EMRK genannten Garantien die Pflicht des Verfassungsgerichts beinhaltet zu prüfen, *dass keine strengere Sanktion verhängt werden darf, als diejenige, die zur Zeit der Begehung angewandt wurde.*“ (para. 58)

„[B]ei einem Vergleich der Freiheitsstrafe von 20 Jahren (als Höchststrafe für die betreffende Straftat nach dem StGB SFRJ) mit einer Freiheitsstrafe von 45 Jahren (als Höchststrafe für die betreffende Straftat nach dem StGB BiH) ist das Verfassungsgericht der Auffassung, dass das StGB SFRJ im konkreten Fall zweifellos das mildere Gesetz für den Appellationsführer darstellt. In Anbetracht der Tatsache, dass es möglich war, für den Appellationsführer gemäß StGB SFRJ die Höchststrafe von 20 Jahren Gefängnis zu verhängen, und dass ihm im konkreten Fall durch die Anwendung des StGB BiH eine langfristige Freiheitsstrafe von 30 Jahren auferlegt wurde, ist das Verfassungsgericht der Ansicht, dass das StGB BiH

⁵ Genozid (Artikel 141 StGB SFRJ): „Wer in der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, befiehlt, Mitglieder zu töten oder ihnen schwere Körperverletzungen zuzufügen oder ihre körperliche oder seelische Gesundheit schwer zu beeinträchtigen oder Angehörige einer Gruppe zwangsweise auszusiedeln oder die Gruppe unter Lebensbedingungen zu stellen, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, oder Maßnahmen zu verhängen, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen, oder Kinder der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe zu überführen, oder wer in der gleichen Absicht eine der aufgeführten Straftaten begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren oder mit der Todesstrafe bestraft.“

rückwirkend zum Nachteil des Appellationsführers in Bezug auf die Verhängung der Strafe angewandt wurde, was einen Verstoß gegen Artikel 7 EMRK darstellt.“ (para. 63)

22. In Anbetracht dieser Auffassung aus der Entscheidung des Verfassungsgerichts, durch die das frühere Urteil dieses Gerichts in diesem Teil aufgehoben wurde, und [in Anbetracht dessen, dass] dieser Auffassung nach das übernommene StGB SFRJ für den damaligen Angeklagten das mildere Gesetz ist und dass das StGB BiH in Bezug auf die Strafzumessung zum Nachteil des Angeklagten angewandt wurde, kam diese Kammer zu dem Schluss, dass in diesem konkreten Fall das übernommene StGB SFRJ angewandt werden sollte, als das Gesetz, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat in Kraft war. Daher werden die Handlungen, für die Milorad Trbić durch das erstinstanzliche Urteil schuldig gesprochen wurde, rechtlich als Straftat des Genozids nach Artikel 141 StGB SFRJ qualifiziert.

23. Bei der Beurteilung der Beteiligungsform des Verurteilten kam die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte bei der Begehung der inkriminierten Handlungen, die im operativen Teil des erstinstanzlichen Urteils detailliert beschrieben sind und deren Begehung für das Verfassungsgericht nicht umstritten war, als Mittäter gehandelt hat, in diesem Sinne wurde Artikel 22 StGB SFRJ angewandt.

24. Die Bestimmung von Artikel 22 StGB SFRJ (Mittäterschaft) schreibt nämlich vor:

„Wenn mehrere Personen durch die Teilnahme an der Ausführungshandlung oder auf andere Weise gemeinsam eine Straftat begehen, wird jede von ihnen mit der für diese Straftat vorgeschriebenen Strafe bestraft.“

25. Die allgemeine Voraussetzung für die Mittäterschaft als gemeinsame Begehung der Tat ist daher eine gemeinsame Entscheidung über die Tat: Jeder Täter ist Träger einer Entscheidung über die Begehung der Straftat, jeder zusammen mit anderen realisiert seine Tat, aber der Beitrag selbst ist so beschaffen, dass er im Rahmen einer gemeinsamen Entscheidung über die Tat und die Rollenverteilung einen wesentlichen Teil im Prozess des Plans der Ausführung der Tat darstellt. Der Fokus liegt auf der gemeinsamen Begehung der Straftat, die durch eine gemeinsame Teilnahme an der Ausführungshandlung selbst oder auf andere Weise realisiert wird.

26. Die Kammer hat daher festgestellt, dass der Verurteilte Trbić, zusammen mit anderen Personen, an den genannten Ausführungshandlungen teilgenommen hat oder auf andere Weise, zusammen mit ihnen, die betreffende Taten begangen hat, wobei sein Beitrag unter Mittäterschaft subsumiert werden kann. In Anbetracht der Tatsache, dass wesentliche Tatsachenfeststellungen nachgewiesen wurden, kommt die Kammer daher zu dem Schluss, dass der Verurteilte Trbić wesentlich und durch bestimmte Handlungen entscheidend zur Begehung der Straftat beigetragen hat, wie dies Artikel 22 StGB SFRJ verlangt.

27. Das Ziel des gemeinsamen Plans bestand darin, alle wehrfähigen bosniakischen Männer aus der Enklave Srebrenica, die in die Verantwortungszone der Zvornik-Brigade gebracht wurden, gefangen zu nehmen, zu verhaften und summarisch zu exekutieren. Das ist der Plan, dem sich Milorad Trbić anschloss und dessen Ausführung er wollte. Das Ausmaß seiner Beteiligung sowie die Beweise für seine Absicht führen dazu, dass die Kammer zu dem Schluss kommt, dass der Angeklagte als ein Akteur handelte, der sich dem Plan anschloss und den Plan mit den Hauptakteuren des VRS-Sicherheitsorgans teilte und die Begehung der Straftat des Genozids als seine eigene Tat wollte. Der Verurteilte wusste über den kriminellen Plan und seine verbotenen Konsequenzen Bescheid, aber er wollte ihr Eintreten, das heißt, er wollte die Begehung der Straftat und auf diese Weise handelte er mit direktem Vorsatz.

IV. Entscheidung über die Strafe

28. Bei der Entscheidung über die Strafe hat sich die Kammer von den allgemeinen Bestimmungen zur Strafzumessung leiten lassen, die in Artikel 41 StGB SFRJ niedergelegt sind, sowie von dem in Artikel 33 StGB SFRJ vorgeschriebenen Strafzweck, wobei sie im Sinne der Bestimmung von Artikel 41 Absatz 1 StGB SFRJ zunächst die Grenzen der vorgeschriebenen Strafe für die betreffende Straftat festgelegt hat, insbesondere das besondere Maximum, da über den Verurteilten Milorad Trbić durch das aufgehobene Urteil eine

langfristige Freiheitsstrafe von 30 Jahren, die durch das erstinstanzliche Urteil verhängt worden war, bestätigt wurden.

29. Ferner berücksichtigte die Appellationskammer bei der Individualisierung der Strafe die allgemeinen Regeln für die Wahl der Art und des Maßes der Strafe und den Zweck der Strafe, insbesondere den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten, die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, den Grad der Gefährdung bzw. der Verletzung des geschützten Gutes, das Vorleben des Täters, seine persönlichen Umstände, sein Verhalten nach Begehung der Tat und das Motiv für deren Begehung, d. h. die Umstände, die die Höhe der Strafe beeinflussen können (mildernde und erschwerende Umstände).

30. In diesem Zusammenhang hatte die Kammer vor Augen, dass für die in Artikel 141 StGB SFRJ genannte Straftat des Genozids eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf (5) Jahren oder eine Todesstrafe verhängt werden kann, die nach der Auffassung des Verfassungsgerichts, die es in seiner Entscheidung vertreten hat, aus dem System der Bestrafung (Strafvollzugssystem) abgeschafft wurde (para. 62 der Entscheidung), so dass die Höchststrafe für diese Straftat jetzt eine Freiheitsstrafe von 20 (zwanzig) Jahren ist, wie dies in para. 63 klar ausgeführt wird:

„... Angesichts der Tatsache, dass der Appellationsführer gemäß StGB SFRJ zu einer Höchststrafe von 20 Jahren verurteilt worden sein könnte und gegen ihn im konkreten Fall in Anwendung StGB BiH eine Freiheitsstrafe von 30 Jahren verhängt wurde ...“

31. Dabei gibt es, wie sich aus Artikel 38 StGB SFRJ ergibt, keine Möglichkeit, eine strafrechtliche Sanktion in der Spannweite von 15 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe zu verhängen.

32. Daher hat die Appellationskammer gemäß der Entscheidung des Verfassungsgerichts, an die sie gebunden war [und verpflichtet, ihr] zu folgen, und durch die direkt festgestellt wurde, dass für die Straftat des Genozids eine maximale Haftstrafe von 20 (zwanzig) Jahren als Höchststrafe verhängt werden konnte, und unter Berücksichtigung aller mildernden und erschwerenden Umstände, die im Urteil des Gerichts Nummer: X-KR-07/386 vom 16. Oktober 2009 richtig festgestellt wurden, festgestellt, dass für den verurteilten Milorad Trbić eine angemessene Strafe diejenige ist, die dem angegebenen Maximum der vorgeschriebenen strafrechtlichen Sanktion nach dem geltenden Strafrecht entspricht.

33. In Anbetracht all dessen hat die Kammer das angefochtene Urteil in Bezug auf die Entscheidung über die Strafe, wie oben erläutert, abgeändert. Auf die Strafe wird die Zeit, die der Verurteilte Person in Untersuchungshaft verbracht hat, sowie die Zeit der Verbüßung der Strafe, die ihm im vorliegenden Fall auferlegt worden war, angerechnet.

34. Aus allen oben genannten Gründen hat die Appellationskammer eine Entscheidung getroffen, wie sie im operativen Teil dieses Urteils dargelegt ist.

Protokollführerin:

Medina Džerahović

Vorsitzender Richter

Redžib Begić

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil ist keine Appellationsrüge zulässig.